

Merkblatt für Führungszeugnis

Beantragen Sie bitte unter Vorlage dieses Merkblattes bei Ihrer Meldebehörde (Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung/Verwaltungsgemeinschaft) die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde **gemäß § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart OB oder PB).**

Als Geschäftsnummer oder Verwendungszweck der Empfänger-Behörde ist anzugeben:

OLG M 2326 E – 5999/2024

Einstellung als

Justizsekretäranwärterin/Justizsekretäranwärter

Bei dem Führungszeugnis haben Sie die Wahl zwischen zwei Belegarten, nämlich "OB" oder "PB". Der Unterschied liegt nicht im Inhalt des Führungszeugnisses, sondern in folgenden Verfahrensweisen:

1. Bei der Belegart "OB"

übersendet das Bundeszentralregister das Führungszeugnis ohne Rücksicht darauf, ob Eintragungen vorliegen oder nicht, sofort unmittelbar an die Einstellungsbehörde (= Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts München, Prielmayerstraße 5, 80335 München, Zimmer 3.28).

2. Bei der Belegart "PB"

beantragen Sie die Einsichtnahme in das vom Bundeszentralregister erteilte Führungszeugnis für den Fall, dass Eintragungen enthalten sind. Sie können dann bei einem von Ihnen zu bestimmenden Amtsgericht (muss nicht das Amtsgericht sein, bei dem Sie eventuell die Ausbildung beginnen wollen) persönlich die Eintragungen einsehen und entscheiden dann, ob das Führungszeugnis überhaupt noch an die vorgesehene Einstellungsbehörde weitergeleitet werden darf, oder ob es vernichtet wird. Enthält das Führungszeugnis keine Eintragungen, so wird auch bei der Belegart "PB" das Führungszeugnis sofort der Einstellungsbehörde wie bei der Belegart "OB" zugeleitet.